

Sonnabend, 1. September 2007

Teilerfolg für das Schießsportzentrum

Das Verwaltungsgericht hat der Gemeinde Warder untersagt, ihr Einvernehmen für die Erweiterung des Schießsportzentrums zu versagen. Damit haben die Schießsportler einen Teilerfolg erreicht.

Warder/Schleswig/sro – Die Gemeinde Warder und die Bürgerinitiative (BI) der Schießlärmgegner haben gestern vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig eine Schlappe hinnehmen müssen. Die Kammer hatte nach intensiver Beratung entschieden, dass „eine Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus Gründen entgegenstehender konkreter Planung, nicht aber wegen naturschutzfachlicher oder immissionschutzfachlicher Belange verweigern kann“. Den weiteren Planungen von Investor Oliver Schwarzkopf und Betreiber Patrick Quast steht also vorerst nichts im Weg.

Eigentlich hatten nicht Gemeinde und BI den Rechtsstreit verloren, sondern das Staatliche Umwelt-



Die Betreiber des Schießplatzes in Warder sehen in dem ergangenen Urteil eine Planungsgrundlage für das weitere Vorgehen. Foto: Rother

als zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund des verweigerten Einvernehmens von Warder den Antrag des Schießsportzentrums abgelehnt. Dennoch sehen in erster Linie die Nebenkläger das Urteil als Niederlage. Eckhard Helmbold, Sprecher der Schießlärm-BI, sieht in der Entscheidung, dass der Antrag auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt wurde, einen Teilerfolg. „Es ist auch schade, dass der Umweltschutz keine Rolle spielte. Wichtig ist aber vor allem, dass eine Berufung zugelassen ist.“ Pro-

fessor Dr. Wolfgang Ewer als Rechtsvertreter Warders und Dr. Mischa Färber als Anwalt für die Bürgerinitiative waren sich einig: „Die Gemeinde und die Bürgerinitiative werden jetzt erst einmal sorgfältig prüfen, ob weitere Rechtsmittel eingelegt werden.“

Ein wenig Feierstimmung kam bei den Schützen auf: „Für uns ist das erst einmal eine positive Entscheidung. Wir haben jetzt eine Grundlage auf der wir für die weitere Planung aufbauen können“, erklärt Quast.

Schon zu Beginn der rund vierstündigen Verhandlung

hatte Richterin Maren Petersen für einige Prozessbesucher überraschend die Auffassung des Gerichts verkündet. Dabei stellte sie klar, dass aufgrund der Aktenlage dem Antrag der Klägerin, des Schießsportzentrums, stattzugeben sei. Das Einvernehmen hätte die Gemeinde nur versagen dürfen, soweit die Planungshoheit betroffen gewesen sei, was bei Verstößen gegen den Flächennutzungsplan der Fall gewesen wäre. „Naturschutz und Immissionschutz können dabei nicht herangezogen werden“, sagte die Richterin. Zudem

sah die Kammer das Vorhaben als „privilegiertes Anliegen“, da auf dem Gelände beispielsweise auch die Jungjägerausbildung statt finde.

Dieser Ansicht wollte Professor Dr. Ewer in keiner Weise folgen. Überzeugend legte der Rechtsanwalt Warders dar, dass man die Rechte der Gemeinde nicht beschneiden könne, in dem ihr die Möglichkeit abgesprochen werde, das Einvernehmen zu verweigern. Auch den Hinweis des Gerichts, dass der Gemeinde in den betreffenden Bereichen mangelnde Fachkompetenz fehle, wollte Ewer nicht gelten lassen. Wo zum Beispiel der landschaftliche Erholungswert betroffen ist, sei es unstrittig, dass die Gemeinde planerisch beeinflusst ist.

Während einer Pause diskutierten einige fachkundigen Beobachter, dass das Urteil weitreichende Bedeutung für die Rechtsprechung haben kann. Denn mit der Frage, ob das Einvernehmen der Gemeinde gerichtlich ersetzt werden kann, ginge es auch um die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung und den Entscheidungsspielraum von Gemeinden.